

**KÖNIGSTEIN IM TAUNUS
DER MAGISTRAT**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Az: 32 33 08 - 2 426

Amt 32 Rei/GH

Datum 21.04.2004

Drucksachen Nr. 2086/2004

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		

Betreff:

**Schank- und Speisewirtschaft, Imbiss ohne Sitzgelegenheiten,
Frankfurter Straße 23, 61462 Königstein im Taunus,**

Inhaber: Herr Ioannis Bizimis

hier: Erteilung der endgültigen Erlaubnis

Beschlussvorschlag:

Herr Ioannis Bizimis, wohnhaft Am Wacholderberg 11 a, 61462 Königstein im Taunus erhält die Erlaubnis gem. § 2 des Gaststättengesetzes (GastG) zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft – Imbiss ohne Sitzgelegenheiten „Imbiss am Kreisel“ in Königstein im Taunus, Frankfurter Straße 23.

Die Genehmigung beinhaltet die Aufstellung von Stehtischen, bei entsprechender Witterung auch Heizpilze bzw. auch Sonnenschirme auf der privaten Fläche vor der Essensausgabe und wird mit der auflösenden Bedingung erteilt, dass in der Frankfurter Straße im Bereich des Imbisses entlang des Gehweges Poller gesetzt werden, die ein wildes Parken unterbinden.

Die Beschreibung des Imbisses und das Speiseangebot müssen den Vorgaben der Baugenehmigung entsprechen.

Es sind 2 Stellplätze anfahrbar nachzuweisen. Diese müssen einzeln anfahrbar sein und dürfen nicht „gefangen“ sein.

Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung beträgt 300,00 EUR (Mindestgebühr) zuzüglich 150,00 EUR für die Außenbewirtschaftung.

Begründung:

Herr Ioannis Bizimis stellte unter dem 03.12.2003 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 GastG zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft – Imbiss ohne Sitzgelegenheiten in der o.g. Liegenschaft. Herr Bizimis ist Eigentümer des Grundstücks.

Bei der Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen wurden Versagungsgründe nach § 4 GastG nicht festgestellt.

Am 27.01.2004 wurden die entsprechenden Fachbehörden um ihre Stellungnahme gebeten. Die letzte Stellungnahme ist am 20.02.2004 eingegangen. Die Stellungnahme der Lebensmittelüberwachung steht noch aus, da diese erst bei Betriebsbeginn abgegeben werden kann. Falls sich noch Mängel in lebensmittelrechtlicher Hinsicht ergeben sollten, so wird die Konzession erst nach Beseitigung dieser Mängel erteilt. In diesem Fall erfolgt die letzte Abnahme durch das Ordnungsamt.

Herrn Bizimis wurde gemäß Baugenehmigung vom 26.11.2003 die Nutzungsänderung von einem Erfrischungspavillon zu einem Imbiss genehmigt. Der Bauantrag wurde unter der folgenden auflösenden Bedingung genehmigt:

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn

in der Frankfurter Straße im Bereich des Kiosk ein Halteverbot eingerichtet wurde und entlang des Gehwegs Poller gesetzt wurden, die ein wildes Parken unterbinden. Für den Imbiss (ohne Außenbewirtschaftung) ist ein Stellplatz anfahrbar nachzuweisen.

Herr Bizimis beantragt weiterhin auf dem Vorplatz vor der Essensausgabe auf dem privaten Grundstück 2 bis 3 Stehtische bei entsprechender Witterung, auch Heizpilze bzw. Sonnenschirme, aufzustellen. Bei der Inanspruchnahme bis zu 20 m² ist der Nachweis eines weiteren Stellplatzes erforderlich. Herr Bizimis weist auf dem Grundstück 2 Stellplätze nach.

Der Erfrischungspavillon wurde zuvor von Frau Maria Deubert (Akte Nr. 95) geführt. Der Betrieb wurde jedoch bereits vor Jahren eingestellt und das Gewerbe abgemeldet. Die Erteilung einer vorläufigen Betriebserlaubnis für Herrn Bizimis ist aus diesem Grunde gaststättenrechtlich nicht möglich, da keine Weiterführung oder direkte Übernahme des Betriebes vorliegt.

Es wird eine Verwaltungsgebühr von 300,00 EUR erhoben (Mindestgebühr). Für die Außenbewirtschaftung wird ein Pauschalbetrag von 150,00 EUR erhoben.

Gegen die Erteilung der endgültigen Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des GastG bestehen keine Einwände.

Fricke
Bürgermeister